

Beglaubigte Abschrift z. d. Akten

Oberlandesgericht Celle

222 Ss 280/06 (Owiz)
7.121 Js 21638/06 StA Hannover

Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle auf den Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Wennigsen/Deister vom 15.05.2006 nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft durch die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber am 11.09.2006 beschlossen:

Der Zulassungsantrag wird verworfen, weil gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als 100 EURO festgesetzt worden und es nicht geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des sachlichen Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 OWiG).

Die entscheidende Rechtsfrage ist durch das OLG Stuttgart bereits zutreffend entschieden worden (OLG Stuttgart, VRS 64, 308 und VRS 78, 476). Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen nicht. Das Analogieverbot ist erkennbar nicht betroffen, da ein Verstoß gegen § 22 StVO nach dessen Wortlaut gerade nicht an die Fahrer- oder Haltereigenschaft geknüpft ist.

Der Betroffene hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

